

Erscheint (in Verbindung mit den „Nachrichten aus dem Buchhandel“) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M.

# Börsenblatt

für den

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pf., für Nichtmitglieder 20 Pf., für Nichtbuchhändler 30 Pf. die dreigeschossige Petitzeile oder deren Raum.

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Nº 123.

Leipzig, Mittwoch den 29. Mai.

1895.

## Amtlicher Teil.

### Stenographischer Bericht

über die

### Verhandlungen

der

Ordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Rantate, 12. Mai 1895, vormittags 9 Uhr, im Deutschen Buchhändlerhause.

#### Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1894/95.
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1894.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über den Voranschlag 1895.
4. Neuwahlen.

Es sind zu wählen:

Im Vorstand: a) der erste Vorsteher an Stelle des ausscheidenden Herrn Dr. Eduard Brockhaus-Leipzig,  
b) der zweite Vorsteher an Stelle des ausscheidenden Herrn Arnold Bergsträßer-Darmstadt.

Im Rechnungs-Ausschuss: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Adolf Nost-Leipzig  
und Fritz Vorstell-Berlin.

Im Wahl-Ausschuss: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Georg Calvör-Göttingen  
und Wilhelm Müller-Wien.

Im Verwaltungs-Ausschuss des Deutschen Buchhändlerhauses: Vier Mitglieder an Stelle der  
ausscheidenden Herren Max Chriacus-Leipzig, Richard Linnemann-Leipzig, Rudolf Winsler-Leipzig und als  
Ersatz für den verstorbenen Herrn Hugo Koehler-Leipzig.

5. Antrag des Herrn Dr. Oskar von Hase in Leipzig:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, die im Kriege 1870/71 für das Wohl des Vaterlandes gefallenen  
Buchhändler und Buchhändlersöhne durch Errichtung einer ehernen Namenstafel im Deutschen Buchhändlerhause zu  
ehren.

6. Antrag des Herrn Carl Meißner in Elbing:

Die Hauptversammlung wolle beschließen: dem Börsenblatt ist täglich als weitere Beilage ohne besondere Berechnung  
zugeben ein zweiter Bestellzettelbogen auf farbigem Papier, welcher nach Wunsch der Verleger der in der betr. Nummer  
angezeigten älteren Werke Bestellzettelvordrucke für diese enthält. Über Größe und Preise der letzteren gelten die für  
den weißen Bestellzettelbogen getroffenen Bestimmungen.

7. Antrag des Herrn Carl Meißner in Elbing:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, die nachgenannten Paragraphen der Buchhändlerischen Verlehrordnung  
vom 26. April 1891 in folgender Weise abzuändern:

§ 3 erhält den Zusatz:

„oder in dem Adressbuch des deutschen Buchhandels neben der betreffenden Firma stehen.“

§ 8 al. 1 wird geändert in:

„Feste Bestellungen sind solche, welche ausdrücklich diesen Vermerk tragen.“

§ 8 al. 3 erhält den zwischen die Worte „Verleger“ und „nicht verpflichtet“ einzuschließenden Zusatz:

„mit Ausnahme der in § 10 ausgeführten Fälle.“

Zweihundertsiebziger Jahrgang.

397